

und -einsetzen, und die damit verbundenen Nebenarbeiten erhalten die daran beteiligten Arbeiter, sofern diese Arbeiten nicht zu ihrer regelmäßigen Berufsarbeit gehören, eine Entschädigung, deren Höhe in den jeweils gültigen Lohn tafeln festzulegen ist. Voraussetzung ist, daß diese Arbeiten am heißen Ofen ausgeführt werden (Anlage).

Protokollnotiz zu Abs. a :

Unter heißer Ofen ist auch ein gelöschter Ofen innerhalb der Zeitdauer von zweimal 24 Stunden nach dem Abstellen des Gases zu verstehen.

- b) Die Auswahl der zu obigen Arbeiten benötigten Arbeitnehmer erfolgt durch die Betriebsleitungen. Die hierzu bestimmten Arbeitnehmer sind verpflichtet, die betreffende Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auszuführen.
- c) Für das Herrichten roher Eisen-, Schleif- und Polieräder, sowie das Abdrehen der rohen Seitenflächen dieser Räder wird eine Entschädigung in der jeweils gültigen Lohn tabelle für den Schleifermeister festgesetzt. Dabei beschäftigte Hilfskräfte erhalten entsprechend geringere Entlohnung.
- d) Für das Ausleeren der Kühlböden und für das Kastragen sind besondere Hilfskräfte zu stellen und von der Firma zu entlohnen, falls mit der Arbeiterschaft durch die gesetzliche Betriebsvertretung nicht andere Abmachungen getroffen werden.
- e) Ueberstunden- und andere Zuschläge werden für Nebenarbeiten nicht bezahlt, da die Entschädigungen hierfür in den Lohn tafeln festgesetzt sind.
- f) Die zum Beruf des betreffenden Arbeiters herkömmlich gehörigen Vorbereitungs-, Herrichtungs- und sonstigen Nebenarbeiten werden nicht besonders entlohnt (Anlage).

§ 11.

Urlaub.

- a) Jeder im Betrieb beschäftigte männliche und weibliche Arbeitnehmer erhält in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres einen Erholungsurlaub von 3 Werktagen nach dreivierteljähriger Tätigkeit bei der Firma, und für jedes ferner vollendete Jahr einen weiteren Tag bis zur Höchstdauer von 6 Werktagen. Urlaub hat zu bekommen, wer jeweils am 1. April dreiviertel Jahr bei der Firma tätig war.